



GESCHÄFTSORDNUNG

der Landesgruppe BURGENLAND der younion _ Die Daseinsgewerkschaft

erstmalig beschlossen bei der 1. Landeskonzferenz am 29. September 1962 in Eisenstadt
geändert bei der 7. ordentlichen Landeskonzferenz am 17. Oktober 1986 in Eisenstadt,
bei der 8. ordentlichen Landeskonzferenz am 11. Oktober 1990 in Mattersburg,
bei der 9. ordentlichen Landeskonzferenz am 13. Oktober 1994 in Eisenstadt,
bei der 10. ordentlichen Landeskonzferenz am 1. Oktober 1998 in Eisenstadt
bei der 2.a.o. Landeskonzferenz am 9. Oktober 2001 in Oberschützen
bei der 13. ordentlichen Landeskonzferenz am 16. September 2010 in Raiding
bei der 1. Ordentlichen Landeskonzferenz der YOUNION am 17. Juni 2021 in Eisenstadt
bei der 2. Ordentlichen Landeskonzferenz der YOUNION am 3. Juni 2026 in Pamhagen

§ 1

Aufgabenkreis der Landesgruppe

Die Art und der Umfang der Geschäfte der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Burgenland (im Folgenden kurz younion-Burgenland genannt) sind durch Beschlüsse und die Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie die Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft i.d.g.F. bestimmt.

§ 2

Organe der Landesgruppe

1. Die Organe sind:
 - a) die Landesdelegiertenkonferenz
 - b) der Landesvorstand
 - c) das Präsidium
 - d) der Kontrollausschuss
 - e) die Schiedskommission
2. Der Frauenanteil hat den Bestimmungen des § 4(3) der Bundesgeschäftsordnung zu entsprechen.
3. Die Funktionsdauer der Organe dauert in der Regel fünf Jahre, sofern nichts anderes bestimmt ist. Unvorhergesehene elementare Ereignisse können eine längere Funktionsdauer notwendig machen.
4. Einem der oben genannten Organe darf nur ein Mitglied der younion angehören.

§ 3 **Landesdelegiertenkonferenz**

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle der Landesgruppe angehörigen Mitglieder bindend.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet bei Bedarf, längstens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren statt sofern nicht § 2 Z.3 2. Satz zu Anwendung kommt.

Der Termin und die Tagesordnung sind vom Landesvorstand zu beschließen und den Mitgliedern rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge und Wahlvorschläge für die Landesdelegiertenkonferenz sind zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Landesvorstand einzubringen. Berechtigt zum Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen sind die im § 2 angeführten Organe und die im Landesvorstand vertretenen Wählergruppen.

(4) Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beschließen.

Der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus:

- a) den Delegierten
- b) dem Landesvorstand
- c) dem Kontrollausschuss
- d) der Schiedskommission
- e) den Fachreferent:innen
- f) den Gastdelegierten

(6) Die Fachreferent:innen haben nur beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte teilnehmen. Die Anzahl der Gastdelegierten (ohne Stimmrecht) wird vom Landesvorstand festgelegt.

(7) In die Kompetenz der Landesdelegiertenkonferenz fallen:

- a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz;
- b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe und deren Untergliederungen, bzw. Abänderung derselben;
- c. Beschlussfassung und Durchführung aller die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der yunion in die Kompetenz der Bundesorganisation fallen, bzw. nach dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind,
- d. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;

- e. Wahl des Landesvorstandes und des Präsidiums, des/der Vorsitzende/n und die Stellvertreter:innen (über den/die Vorsitzende(n) und die Stellvertreter:innen ist einzeln abzustimmen);
- f. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses;
- g. Wahl der Mitglieder der Schiedskommission;
- h. Entlastung des Landesvorstandes.

(8) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(9) Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Anträge kann auch geheim oder namentlich abgestimmt werden, Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit.

(10) Die Festsetzung der Delegierten erfolgt vom Landesvorstand auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorletzten Quartals vor der Landesdelegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf Grund der Mitgliederzahl nominiert. Bei der Nominierung haben die einzelnen Fraktionen auf Grund des Wahlergebnisses der letzten vorhergegangenen Wahl das Vorschlagsrecht.

Auf je 30 Mitglieder entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile von über 10 Mitgliedern werden als voll gerechnet. Sollten behördliche Einschränkungen eine Reduzierung der Delegierten notwendig machen, so kann der Landesvorstand einen dementsprechenden Beschluss fassen.

(11) Die Zusammensetzung des Landesvorstandes und des Präsidiums erfolgt, mit Ausnahme der fix vergebenen Sitze (v.a. Landesfrauenvorsitzende und Vorsitzende(r) der Kontrolle), nach der Mandatsstärke der jeweiligen Wählergruppen bei der letzten Wahl.

Das Vorschlagsrecht für die Funktion des Vorsitzes bei der Landeskongress steht jedenfalls der nach absoluten Stimmen stärksten Wählergruppe zu.

Zur Abwicklung der Konferenz sind, neben dem Tagespräsidium, eine Antragsprüfungs-, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zu wählen.

Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, welche auf Basis der Mandatsstärke der jeweiligen im Landesvorstand vertretenen Wählergruppe vorgeschlagen und durch die Konferenz gewählt werden. Die Kommissionen bleiben bis zur folgenden Landesdelegiertenkonferenz in ihrer Funktion.

- a) Antragsprüfungskommission: Diese Kommission prüft im Vorfeld die eingelangten Anträge und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

- b) Mandatsprüfungskommission: Diese Kommission prüft bei Abstimmungen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist bzw. die erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde.
- c) Wahlkommission: Diese Kommission wickelt sämtliche Wahlen ab, wobei insbesondere eine Prüfung zu den Wahlvoraussetzungen durchzuführen ist.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse der Gremien

(1) Tagungen/Sitzungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten.

Der genaue Modus einer virtuellen Tagung/Sitzung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offen steht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

(2) In Ausnahmefällen können die Organe Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form, wozu auch E-Mail zählt, fassen.

§ 5

Der Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören insgesamt bis zu 24 Personen an. Mit Beschluss des Landesvorstandes kann für die nächste darauffolgende Funktionsperiode eine geringere Zahl an Landesvorstandsmitgliedern festgelegt werden. Dieser Beschluss ist vor der nächsten Gewerkschaftswahl (spätestens mit der Beschlussfassung des Wahltermins) zu fassen.

(2) Der Landesvorstand besteht aus der/m Vorsitzenden und drei Stellvertreter:innen, wobei eine der Stellvertreterinnen eine Vertreterin der Frauen sein muss, aus dem/r Kassier:in, dem/r Schriftführer:in und deren Stellvertreter:innen, der/dem Vorsitzenden der Jugend und Pensionist:innen, dem/r Behindertenvertreter:in sowie weiteren Beirät:innen oder Fachreferent:innen.

(3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorberatung von Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz fallen, einrichten und Bezirksverantwortliche nominieren.

(5) Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe, soweit sie nicht der Landesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind. Der Landesvorstand hat die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen, die Beitragsverrechnung durchzuführen, die Jahresberichte zu erstellen und außerdem alle Agenden, die ihr zum Vollzug vom Bundesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft übertragen werden, zu erledigen.

(6) Die Funktionsdauer beträgt in der Regel 5 Jahre, sofern nicht § 2 Z3 2. Satz zur Anwendung kommen muss. Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(7) Ein Mitglied des Landesvorstandes ist jedenfalls seiner/ihrer Funktion zu entheben, wenn es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert seine/ihre Funktion auszuüben. Als Weigerung, die Funktion auszuüben, gilt ein dreimal aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Landesvorstandes. Der Funktionsverlust ist nach entsprechendem Landesvorstandsbeschluss schriftlich auszusprechen.

(8) Scheiden vor Ablauf der Funktionsperiode Mitglieder aus dem Landesvorstand aus, so kann der Landesvorstand diese für den Rest der Funktionsperiode durch Ersatzmitglieder auf Vorschlag der entsprechenden Wählergruppe mit Sitz und Stimme ersetzen.

Dies gilt auch bei Ausscheiden der/r Landesvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter:innen.

(9) Der Landesvorstand ist nach Beschluss berechtigt, Expert:innen für einzelne Sitzungen - aber auch dauerhaft - ohne Stimmrecht den Beratungen beizuziehen.

§ 6

Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören insgesamt mindestens 6 und maximal 9 Personen an. Mit Beschluss des Landesvorstandes kann für die nächste darauffolgende Funktionsperiode eine geringere Zahl an Präsidiumsmitgliedern festgelegt werden. Dieser Beschluss ist vor der nächsten Gewerkschaftswahl (spätestens mit der Beschlussfassung des Wahltermins) zu fassen.

(2) Das Präsidium besteht aus dem/r Vorsitzenden und drei Stellvertreter:innen, wobei eine der Stellvertreterinnen eine Vertreterin der Frauen sein muss, aus dem/r Kassier:in, dem/r Schriftführer:in und bis zu drei Beirät:innen.

Mit beratender Stimme können fallweise die notwendigen Fachreferent:innen beigezogen werden.

(3) Dem Präsidium obliegt:

- a) die Durchführung der vom Landesvorstand übertragenen laufenden Geschäfte;
- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung des Landesvorstandes, sowie der Landesdelegiertenkonferenz;
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz, sowie die Berichterstattung über den Vollzug im Landesvorstand.

(4) Das Präsidium ist in seiner Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich.

(5) Die Landesgruppe wird nach außen vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner/ihrer Stellvertreter:innen in der gewählten Reihenfolge vertreten. In finanziellen Angelegenheiten vertreten die Landesgruppe der/die Vorsitzende und der/die Landeskassier:in gemeinsam; im Verhinderungsfalle die jeweiligen Stellvertreter:innen.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Das Präsidium ist nach Beschluss berechtigt, Expert:innen für einzelne Sitzungen - aber auch dauerhaft - ohne Stimmrecht den Beratungen beizuziehen.

§ 7

Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden, die/der Sitz und beratende Stimme im Landesvorstand hat. Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie demselben Organisationsbereich wie die/der Kassier:in angehören, außer sie/er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der Kassier:in einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.

Scheiden vor Ablauf der Funktionsperiode Mitglieder aus dem Kontrollausschuss aus, so kann der Landesvorstand diese für den Rest der Funktionsperiode durch Ersatzmitglieder auf Vorschlag der entsprechenden Wählergruppe mit Sitz und Stimme ersetzen.

Der Kontrollausschuss überwacht die gesamte Geschäftsführung und Gebarung der Landesgruppe, die Einhaltung der Geschäftsordnung, die Durchführung der Beschlüsse und die Tätigkeit des Landessekretariates. Das Ergebnis seiner Tätigkeit ist mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende:n, die/der Sitz und Stimme in der Landesleitung hat.

Scheiden vor Ablauf der Funktionsperiode Mitglieder aus der Schiedskommission aus oder ist ein Mitglied befangen, so kann es der Landesvorstand für diese Verhandlung bzw. für den Rest der Funktionsperiode durch Ersatzmitglieder auf Vorschlag der entsprechenden Wählergruppe mit Sitz und Stimme ersetzen.

(2) Die Schiedskommission ist ein Senat und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an die Schiedskommission der younion _ Die Daseinsgewerkschaft offen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der younion _ Die Daseinsgewerkschaft – Schiedskommission vorzulegen.

(3) Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen einem Organ und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.

(4) Die Schiedskommission entscheidet innerhalb von 6 Monaten, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Beschreiten des Rechtsweges ist unzulässig.

Angestellte der younion _ Die Daseinsgewerkschaft und Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder der Schiedskommission sein.

§ 9

Abteilungen

(1) Für die Frauen, die Jugend und die Pensionist:nnen können Abteilungen eingerichtet werden (siehe § 3 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft).

(2) Die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich legt der Landesvorstand fest.

§ 10

Ausschüsse

(1) Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Landesvorstand eingerichtet werden, der/die jeweilige Vorsitzende wird vom Landesvorstand bestellt.

(2) Die Entsendung der Ausschüsse ist von den im Landesvorstand vertretenen Wählergruppen in der konstituierenden Sitzung im gleichen Verhältnis, wie die Zusammensetzung im Landespräsidium gegeben ist, vorzunehmen.

(3) Der/die jeweilige Ausschussvorsitzende hat die alle Vorsitzenden der im Landesvorstand vertretenen Wählergruppen von den Sitzungen des Ausschusses zu verständigen. Diese/r, oder ein von ihm/ihr namhaft gemachte/r Vertreter/in des Präsidiums, ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt § 5 sinngemäß.

§ 11

Das Landessekretariat

(1) Zur Abwicklung der Geschäfte der Landesgruppe wird allen Organen der Landesgruppe das Landessekretariat als Hilfsorgan beigegeben.

(2) Die Mitarbeiter:innen des Sekretariates sind Angestellte des ÖGB. Sie sind an die Weisungen des Landesvorsitzenden gebunden und ihm gegenüber für die Kanzlei- und Buchhaltungsgeschäfte verantwortlich.

§ 12

Wahl der Organe

(1) Die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz und der Organe erfolgt nach den Richtlinien der Wahlordnung, welche vom Landesvorstand zu beschließen ist.

§ 13

Mitgliedschaft - Sonstiges

(1) Die Mitgliedschaft der younion _ Die Daseinsgewerkschaft kann durch freiwilligen Beitritt erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Landesgruppe.